



**Verbandsordnung  
des  
Zweckverbandes Abfallverwertung  
Südwestpfalz  
(ZAS)**

**-Verbandsordnung ZAS-**

Verbandsordnung in der Fassung vom 20.12.1999,  
veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 10.07.2000;  
gültig ab dem 01.01.1999;  
mit Änderung vom 26.01.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger für  
Rheinland-Pfalz vom 19.02.2007  
mit Änderung vom 29.08.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger für  
Rheinland-Pfalz vom 17.09.2007  
mit Änderung vom 28.12.2010, veröffentlicht im Staatsanzeiger für  
Rheinland-Pfalz vom 24.01.2011

# **Verbandsordnung**

## **des**

### **Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz**

#### **-Verbandsordnung ZAS-**

Um den ständig wachsenden Anforderungen an eine gesicherte und umweltverträgliche Abfallentsorgung in ihrem Gebiet gerecht zu werden, schließen sich die Gebietskörperschaften Stadt Pirmasens, Stadt Zweibrücken, der Landkreis Südwestpfalz und die bisher im Bodenverbesserungsverband Südpfalz zwecks einer gemeinsamen Abfallentsorgung zusammengefassten Gebietskörperschaften Landkreis Germersheim, Stadt Landau und Landkreis Südliche Weinstraße zu einem Zweckverband zusammen. Dieser Zweckverband hat die Aufgabe, die Abfallentsorgung und Abfallwirtschaft auf regionaler Ebene gemeinsam zu sichern.

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) zuständige Behörde hat aufgrund des § 4 Abs. 2 KomZG die Verbandsordnung am 06.07.1987 festgestellt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier hat mit Schreiben vom 26.01.2007 gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 des KomZG die von der Verbandsversammlung am 28.09.2006 beschlossene Änderung festgestellt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier hat mit Schreiben vom 29.08.2007 gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 des KomZG die von der Verbandsversammlung am 10.07.2007 einstimmig beschlossene Änderung festgestellt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier hat mit Schreiben vom 28.12.2010 gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 KomZG die von der Verbandsversammlung am 10.07.2007 einstimmig beschlossene Änderung festgestellt.

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Zweckverband trägt den Namen "Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS)".
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Pirmasens.

## **§ 2**

### **Mitglieder**

1. Mitglieder des Zweckverbandes sind  
die Stadt Pirmasens,  
die Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau,  
die Anstalt des öffentlichen Rechts Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken,  
der Landkreis Germersheim,  
der Landkreis Südwestpfalz und  
der Landkreis Südliche Weinstraße.

2. An Stelle der genannten Gebietskörperschaften kann unter Änderung des Absatzes 1 auch ein anderer öffentlicher Aufgabenträger Mitglied sein. Eine Übertragung der Aufgabe der Abfallentsorgung durch ein Verbandsmitglied, soweit dadurch die Aufgaben des Zweckverbandes betroffen werden, kann nur erfolgen, wenn gleichzeitig der neue Aufgabenträger Mitglied des ZAS wird.

### **§ 3 Aufgaben**

1. Der Zweckverband übernimmt anstelle seiner Verbandsmitglieder für Abfälle zur Beseitigung (Haus- und Sperrmüll; Gewerbeabfälle; auf 30 % Trockensubstanz entwässerter Klärschlamm; Bauabfälle) mit Ausnahme von inerten Abfällen die Beförderung ab Umschlagstationen sowie die Behandlung nebst Lagerung und Ablagerung. Im Falle der Stadt Zweibrücken ist der Zweckverband zuständig für die Beförderung nach Beladung und Bereitstellung an der Umschlagstation Rechenbachtal. Im Übrigen bleibt die abfallrechtliche Zuständigkeit bei den Verbandsmitgliedern.
2. Der Zweckverband plant, errichtet und betreibt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und passt diese dem Bedarf an.

Dies gilt insbesondere für

- Umschlagstationen für den Bereich der Stadt Landau sowie der Landkreise Germersheim und Südliche Weinstraße
- das Müllheizkraftwerk in Pirmasens
- die Umrüstung und Einrichtung von Deponieflächen an den Deponien in Berg, Zweibrücken-Mörsbach und Heuchelheim-Klingen
- die Einrichtung bzw. Übernahme von Deponien im Gebiet des Zweckverbandes.

Er bedient sich für die Beförderung möglichst schienengebundener Verkehrsmittel.

3. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
4. Die Mitglieder übertragen dem Zweckverband entweder die zu dessen Aufgabenerfüllung notwendigen Einrichtungen oder stellen ihre Einrichtungen gegen Kostenerstattung zur Verfügung. Die Verträge müssen bis spätestens zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses für das Müllheizkraftwerk abgeschlossen sein.
5. Der Zweckverband kann weitere Aufgaben im Rahmen der Abfallbeseitigungspflicht der Verbandsmitglieder übernehmen, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht. Dies ist nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder möglich.
6. Der Zweckverband kann auch andere Abfälle als die in Abs. 1 genannten zum Verbrennen annehmen, soweit dem öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

## § 4

### Anschluss- und Benutzungszwang

Soweit die Verbandsmitglieder als die beseitigungspflichtigen Körperschaften die Abfälle nicht einsammeln und nicht befördern, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes anzuschließen (Anschlusszwang). Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, die Abfälle zu den von dem Zweckverband bestimmten Abfallbeseitigungsanlagen anzuliefern (Benutzungszwang). Der Zweckverband kann Art und Weise der Anlieferung bestimmen.

## § 5

### Finanzbedarf und Eigenkapital

1. Soweit die sonstigen Einnahmen, insbesondere die Entgelte für Lieferungen und Leistungen, zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Verbandsumlage. Diese bemisst sich nach dem Verhältnis des Durchsatzes an Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet der einzelnen Mitglieder in dem vorletzten Kalenderjahr vor dem jeweiligen Haushaltsjahr. Die Übergangsregelung des § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
2. Der Zweckverband kann Kredite aufnehmen.
3. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Teils 1, Abschnitt 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVo) vom 05.10.1999 entsprechend. Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsichten.
4. Das Eigenkapital ab dem 1. Januar 1999 wird für jedes Haushaltsjahr nach dem Verhältnis des Durchsatzes an Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder ermittelt und fortgeschrieben.

## § 6

### Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je 3 Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung mehrere Stimmen.

Es entfallen je Mitglied	
bis zu 50 000 Einwohner	3 Stimmen
über 50 000 Einwohner je angefangene	
25 000 Einwohner zusätzlich	1 Stimme

Bei anderen öffentlichen Aufgabenträgern bestimmt sich die Anzahl der Stimmen nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gebietskörperschaft

2. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Verwaltung**

Der Zweckverband errichtet eine eigene Verwaltung.

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung oder in einer zu erstellenden Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, durch einen Geschäftsführer, der von der Verbandsversammlung gewählt wird, geführt.

## **§ 8 Bekanntmachungen**

1. Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.
2. Die Verbandsmitglieder können ihre Bürger in der für sie vorgeschriebenen Form auf Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen.

## **§ 9 Verbandsvorsteher**

1. Die Amtsdauer des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteher beträgt 3 Jahre.
2. Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbandes.

## **§ 10 Abwicklung**

1. Wird der Verband aufgelöst, wird das restliche Vermögen des Verbandes an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der aus dem Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder in den letzten zehn Jahren erbrachten Aufwendungen verteilt.
2. Der Zweckverband gilt nach Auflösung als fortbestehend, soweit und solange der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit des Zweckverbandes.
3. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet, die infolge seines Ausscheidens dem Zweckverband und anderen Verbandsmitgliedern entstehenden Mehrkosten auszugleichen (für Folgekosten gelten die Festsetzungen in Abs. 2 entsprechend). Eine Befreiung von der Verpflichtung oder Einschränkung dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

## **§ 11** **Übergangsregelung**

1. Bis zur Inbetriebnahme eigener Einrichtungen des Zweckverbandes bzw. bis zur Übernahme von Einrichtungen durch den Zweckverband verbleibt die Abfallentsorgungspflicht bei den angeschlossenen Gebietskörperschaften.
  
2. Die Kosten des Verbandes, die in der Planungs- und Bauphase für Anlagen anfallen, werden - soweit sie nicht durch Kredite abgedeckt werden - durch Umlagen finanziert. Diese Umlagen werden nach dem Verhältnis der aus dem Gebiet der einzelnen Mitglieder auf Deponien bzw. zu thermischen Behandlungsanlagen verbrachten Mengen an Abfällen zur Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 ausschließlich von Sortierresten aus Sortieranlagen erhoben. Maßgeblich sind die Abfallmengen aus dem vorletzten Kalenderjahr vor dem jeweiligen Haushaltsjahr.